

Angelsportverein Fröh-Auf Baumberg 1948 e.V.
Gewässerordnung
In der Fassung vom 01.01.2020

Index

- Ausweispapiere
- Fischereiaufsicht
- Betreten der Gewässergrundstücke – Verhalten am Fischwasser
- Parken von Fahrzeugen
- Angelgeräte
- Gäste
- Fangbeschränkung (Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbegrenzung)
- Anfüttern
- Köderfische
- Einschränkungen des Angelns
- Schongebiete
- Eisangeln
- Fischfrevel
- Gewässerverunreinigung, Fischsterben
- Arbeitsdienst
- Ahndung von Verstößen
- Nachsatz
- Information zum Gewässer

Ausweispapiere

Die folgenden gültigen Papiere sind bei allen fischereilichen Aktivitäten am Gewässer mitzuführen

1. Jugend-, Jahres- oder Fünfjahresfischereischein
2. Fischereierlaubnisschein
3. Sportfischerpaß mit eingeklebter gültiger Beitragsmarke
4. Fangstatistik
5. Kugelschreiber

Fischereiaufsicht

Die Fischereiaufseher werden vom Vorstand benannt und erhalten einen Ausweis. Hierzu haben sie ein aktuelles Lichtbild beizubringen. Der Ausweis ist bei der Fischereiaufsicht mitzuführen und auf Verlangen der Fischereiberechtigten diesen vorzuzeigen.

Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen alle fischereilichen Ausweispapiere sowie die Fangstatistik auszuhändigen und die Fänge vorzuzeigen.

Jeder Angler ist verpflichtet den Gewässeraufsehern die Überwachung der Richtlinien zu gestatten und bei Bedarf zu unterstützen. Die Anordnung der Kontrollorgane ist unbedingt zu befolgen.

Das gleiche gilt auch bei polizeilichen oder amtlichen Fischereiaufsehern.

Betreten der Gewässergrundstücke – Verhalten am Gewässer

Das Gewässer ist durch die angebrachten Tore zu betreten. Hierzu ist ein Schlüssel erforderlich, der gegen Gebühr beim Geschäftsführer erhältlich ist.

Das jeweilige Tor ist nach dem Betreten und nach dem Verlassen des Gewässergrundstückes abzuschließen.

Zu widerhandlungen sind dem Vorstand zu melden. Außerdem sind defekte Stellen im Zaun oder Toren und Schlössern unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Es gilt das gesetzliche Uferbetretungsrecht.

Das Gewässer- und Ufergrundstück ist schonend zu behandeln. Angepflanzte Kulturen und Pflanzungen sind ebenfalls zu schonen und ggf. zu umgehen. Einrichtungen und Bauwerke sind pfleglich zu behandeln und Beschädigungen oder Zerstörungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Das Betreten/Benutzen von Einrichtungen und Bauwerken geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Einrichtungen oder Bauwerke die sichtbar oder offensichtlich beschädigt oder zerstört sind, dürfen weder betreten noch benutzt werden, auch wenn kein ausdrücklicher Hinweis von Seiten des Vorstandes erfolgt ist. Steilwände/Steilböschungen sollten vorsichtshalber gemieden werden.

Hunde sind an der Leine zu halten, bzw. in dichtem Umfeld des Herrn bis ca. 10 Metern, und dürfen andere Menschen weder stören noch belästigen oder gar bedrohen. Hier ist der Hundeführer in der Pflicht.

Die Angelplätze sind stets sauber zu verlassen.

Mitgebrachte oder vorgefundener Müll und Unrat ist mitzunehmen, das Liegenlassen oder Vergraben von Müll ist nicht erlaubt.

Lärmen, Geschrei, lautes Singen oder lautes Abspielen von Musik ist nicht gestattet. Es ist zu beachten, dass Geräusche an Wasserflächen sehr weit zu hören ist.

Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass andere Sportfreunde weder gestört noch belästigt werden.

Das Vereinsgewässer dient der Ruhe und Erholung.

Jeder Angler hat sich vor Angelbeginn an den, am Gewässer angebrachten Informationen, über mögliche Einschränkungen zu informieren.

Grundsätzlich sind alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Gewässer, den dazugehörigen Flächen und den Zufahrtswegen zu beachten.

Parken von Fahrzeugen

Autos und andere Fahrzeuge dürfen nur außerhalb des Geländes abgestellt werden. Beim Parken auf Zufahrtswegen ist darauf zu achten, dass diese nicht zugeparkt werden und genügend Freiraum für Versorgungs- und Einsatzfahrzeuge verbleibt. Der angelegte Wirtschaftsweg darf nur zur Anlieferung und zum Be- und Entladen benutzt werden. Längeres Halten oder Parken auf dem Weg ist untersagt.

Das Mitführen von motorisierten Zweirädern sowie deren Abstellen in Angelplatznähe ist nicht gestattet.

Das Waschen oder Reparieren von Fahrzeugen ist auf dem Gewässergrundstück strengstens untersagt!

Angelgeräte

Das Legen von Aalschnüren, Reusen, Schnappangeln, etc. ist untersagt.

Pro Angel ist nur ein Haken erlaubt.

Köderfischfang mit 1 Senke pro Angelerlaubnisinhaber ist erlaubt. Die Senke wird wie eine Angel gewertet.

Lebender Köderfisch ist verboten.

Folgende Mindestausrüstung ist beim Angeln mitzuführen:

- Ausweispapiere (siehe Punkt 1)
- Unterfangkescher
- Fischtöter
- Angelmesser
- Hakenlöser
- Maßband oder Maßstab

Es wird empfohlen, auf einen Setzkescher zu verzichten. Sollte trotzdem ein Setzkescher verwendet werden, geschieht dies auf eigenes Risiko. Jedes Mitglied hat sich eigenverantwortlich, über gesetzliche Regelungen zu informieren.

Senioren dürfen mit 3 Ruten mit je 1 Haken angeln, Jugendliche mit 2 Ruten mit je 1 Haken.

Beim Raubfischangeln dürfen auch Köder eingesetzt werden, die 2 oder 3 Mehrfachhaken versehen sind (Drilling).

Jugendlichen ist ab dem Alter von 16 Jahren das Nachtangeln erlaubt. Hierbei haben sie zusätzlich zu den fischereilichen Ausweispapieren eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten mitzuführen, in der diese ihr Einverständnis zum Nachtangeln geben und die Verantwortung für Ihre Kinder übernehmen. Ausgenommen hiervon sind Aktivitäten, die von der Jugendgruppe ausgerichtet werden, oder falls Jugendliche in Begleitung eines erwachsenen Mitgliedes angeln, welches dann die volle Verantwortung übernimmt.

Stege und Pontons dürfen zum Angeln benutzt werden. Die Benutzung von Stegen und Pontons oder anderen Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Gäste

Jedes aktive Mitglied darf einen Gast (mit gültigem amtlichem Fischereischein) zum Angeln mitnehmen. Der Gast darf aber nur mit 2 Ruten angeln. Die Fangbegrenzung ist dieselbe wie für unsere Mitglieder.

Für einen Tag angeln wird eine Spende von mindestens 15 € vom Gast bezahlt.

Das Mitglied muss vor Antritt des Angels eine Information mit seinem Namen, Datum des Angelns und Namen des Gastes mit der Spende in den Briefkasten am Gewässer einwerfen.

Selbstverständlich hat der Gast die gleichen Regeln am Gewässer zu befolgen, wie auch die Vereinsmitglieder.

Der Angel Tag beginnt um 0:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr.

Fangbeschränkungen (Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbegrenzung)

Es sind die gesetzlichen Schonzeiten einzuhalten.

Für Fische, für die in dieser Gewässerordnung keine Mindestmaße oder Schonzeiten angegeben sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bis auf Widerruf gelten die folgenden Mindestmaße und Fangbeschränkungen:

Fischart | Mindestmaß | max. Fangmenge täglich | max. Fangmenge jährlich

Hecht | 60 cm | 1 | 10

Zander | 60 cm | 1 | 10

Karpfen | 40 cm | 1 | 10

Aal | 50 cm | 2 | ---

Schleie | 30 cm | 2 | ---

Forelle | 28 cm | 4 (außer bei An-/ Abangeln) | ---

Brassen | 20 cm | 10 | ---

Rotaugen | 18 cm | 10 | ---

Rotfeder | 18 cm | 10 | ---

Barsch | 18 cm | 10 | ---

Köderfische | --- | 10 | ---

Stör | ganzjährig geschützt | --- | ---

Die o.a. Mindestmaße sind auch bei vereinsinternen Angeln verbindlich.

Gemessen wird von der Maulspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.

Gefangene untermaßige Fische sind schonend im Wasser vom Haken zu lösen und freizulassen.

Ein Austausch gegen später gefangene Fische ist nicht zulässig. Alle gefangenen maßigen Fische sind sofort mit Kugelschreiber in die Fangstatistik unter Angabe von Datum, Gewicht und Größe einzutragen.

Die Fangstatistik ist bei Verlängerung des Fischereierlaubnisscheines für das Folgejahr dem Vorstand abzugeben.

Ohne Fangstatistik erfolgt keine Verlängerung des Erlaubnisscheines!

Dieser Schritt ist deshalb besonders wichtig, da die Fangstatistik die Grundlage für den neuen Fischbesatz ist, der gegenüber dem Verpächter und Fischereibehörde zu rechtfertigen ist.

Ist die zulässige Fangmenge einer Fischart erreicht, ist das Angeln auf diese Fischart einzustellen und das Angelgerät oder der Köder zum Fang anderer Fischarten umzustellen.

Ein Verkauf gefangener Fische an Dritte ist nicht zulässig.

Das mitnehmen lebendiger Fische ist strengstens untersagt/ verboten.

Anfüttern

Beim Angeln auf Friedfische ist die Anfütterungsmenge während des Angelns auf 1 kg Trockenfutter, bzw. 2 kg Feucht/Nassfutter pro Angeltag zu beschränken.

Köderfische

Das Angeln auf Köderfisch ist erlaubt. Diese können lebend im Wasser/ Setzkescher aufbewahrt werden.

Es ist verboten, Köderfische lebend vom Gewässer mitzunehmen. Die Fangbegrenzung liegt bei 10 Köderfische/ Tag.

Die folgenden Arten dürfen nicht als Köderfische verwendet werden: Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Forelle sowie alle vom Gesetz geschützte Arten.

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist strengstens untersagt.

Einschränkungen des Angelns

Bei besonderen Vereinsaktivitäten oder Besatzmaßnahmen kann das Gewässer oder Teile davon gesperrt werden. Hierüber informiert jeweils ein Aushang am Gewässer.

Schongebiete

Über mögliche Schongebiete informiert ggf. ein Aushang am Gewässer. Hier ist das Befischen untersagt. Es darf auch nicht von einer anderen Stelle aus ins Schongebiet geworfen werden.

Eisangeln

Ist das Gewässer zugefroren, ist jegliches Angeln und/oder Betreten der Eisfläche untersagt, ohne dass eine gesonderte Gewässersperre seitens des Vorstandes ausgesprochen oder ausgehängt wird. Das Betreten des Eises ist ebenfalls untersagt, wenn das Gewässer nur teilweise oder nur am Rand zugefroren ist.

Fischfrevel

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, bei Fischfrevel oder Fischwilderei, möglichst unter Zuhilfenahme eines Fischereiaufsehers, der Polizei oder eines anderen Vereinsmitgliedes zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen, d.h. Namen, ggf. Anschrift oder Kfz.-Kennzeichen, Tag, Stunde und evtl. Zeugen zu benennen und dem Vorstand zu melden.

Gewässerverunreinigung / Fischsterben

Gewässerverunreinigungen, wilde Müllkippelei und Fischsterben sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Nach Möglichkeit sind Wasserproben (mindestens 1 Liter in einem sauberen Gefäß) zu entnehmen und sicherzustellen.

Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen, Arbeitsdienst am Gewässer abzuleisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung an den Verein zu tätigen. Über die Höhe der Ersatzzahlung

entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Die Anzahl der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden und die Termine werden frühzeitig bekanntgegeben.

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen gesetzliche/behördliche Bestimmungen, die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung können, ungeachtet zivil- oder strafrechtlicher Verfolgung, mit Gewässersperren von bis zu 3 Monaten und im Wiederholungsfalle mit Entzug der Fischereierlaubnis oder Vereinsausschluss geahndet werden. Das gleiche gilt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Einrichtungen oder Bauwerken, die sich am, im oder auf dem Gewässergrundstück befinden, sowie bei Verschmutzung oder Schädigung des Wassers oder Schädigung von Tieren.

Nachsatz

Fehlen in dieser Gewässerordnung Regelungen oder verstoßen die angegebenen Regelungen gegen gesetzliche/behördliche Bestimmungen, so gelten in diesen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen. Die anderen Regelungen dieser Gewässerordnung werden in diesem Falle nicht berührt und gelten uneingeschränkt weiter.

Diese Gewässerordnung ersetzt alle früheren Gewässerordnungen des ASV Früh-Auf Baumberg 1948 e.V.

Information zum Gewässer

Das Gewässer ist am günstigsten über die folgenden Wege zu erreichen

1. Einfahrt in die Wolfhagenerstrasse. Dort in den verlängernden Feldweg einfahren und diesem folgen (Richtung Neuverserhof). An seinem Ende quert er einen anderen Feldweg. Hier links abbiegen und am Neuverserhof vorbeifahren. Etwa 150 m hinter dem Neuverserhof biegt ein Feldweg von rechts ein. Hier rechts abbiegen und unter der Autobahnunterführung durchfahren. Ca. 30 m hinter der Autobahnunterführung liegt das Vereinsgewässer auf der rechten Seite.
2. Einfahrt in die Carl-Benz-Straße (Aldi-Lager) gegenüber der Autobahnausfahrt der A 59. Dieser folgen und in den Feldweg zwischen Aldi-Kühlager und der Lagerhaus von Zamek einfahren. Dem Feldweg entlang der Bahntrasse folgen, welcher dann nach links abbiegt. Hier am Gewässer des ASV Opladen vorbeifahren. Der nächste Feldweg biegt rechts ein. Ab hier befindet sich unser Gewässer auf der linken Seite. Zum Haupteingang rechts abbiegen und an unserem Pachtgewässer (linker Hand) entlang fahren bis zum Haupteingang.

Angelsportverein Früh-Auf Baumberg 1948 e.V.

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister